Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/praxis-forum-11-2009-keine-rueckstellungen-fuer-drohendend-aufwand.html

27.10.2009

Rechnungslegung

Keine Rückstellungen für drohenden Aufwand, der mit zukünftigen Erträgen zusammenhängt

Das Niedersächsische Finanzgericht versagte mit Urteil vom 18.12.2008 (Az. 10 K 120/04, DStRE 2009, S. 972) die Bildung einer Rückstellung für Zulassungskosten von Pflanzenschutzmitteln, weil die Zulassungskosten nicht im Jahr der Rückstellungsbildung wirtschaftlich verursacht worden seien. Zwar bejaht das Finanzgericht das Bestehen einer Verpflichtung, verneint jedoch die wirtschaftliche Verknüpfung der künftig anfallenden Zulassungskosten mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr. Es lehnt damit die vom BFH mit Urteil vom 27.06.2001 (Az. I R 45/97, BStBl. II 2003, S. 121) vertretene Auffassung ab, eine am Bilanzstichtag rechtlich entstandene Verbindlichkeit sei unabhängig vom Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu passivieren. Der BFH begründete dies damit, es gäbe keinen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der gebietet, Aufwand in das Jahr zu verlagern, in welchem die Erträge erzielt werden, aus denen die Aufwendungen gedeckt werden sollen. Dieser Auffassung hat auch das BMF mit Nichtanwendungsschreiben vom 21.01.2003 (IV A 6 – S 2137 – 2/03, BStBl. I 2003, S. 125) widersprochen. Das Niedersächsische Finanzgericht verneint nun die wirtschaftliche Verknüpfung mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr unter Hinweis auf das Verbot der Bilanzierung von Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften. Das Zusammenwirken von Realisations- und Imparitätsprinzip lasse eine Rückstellungsbildung nicht zu, wenn lediglich eine „Verknüpfung" zwischen zukünftigen ungewissen Ausgaben und dem laufendem Geschäftsjahr bestehe, nicht jedoch „Vergangenes abgegolten" werde.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.